

4. Ist eine Vereinbarung rechtswirksam, wodurch beim Kauf unter Eigentumsvorbehalt der Käufer seinem Verkäufer die Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung oder Verarbeitung der gelieferten Waren erwachsen, in voller Höhe, also einschließlich des in seinem Forderungsrecht stehenden Gewinns oder anderweitiger Gegenwerte, sicherungsweise abtritt?

BGB. § 398.

II. Zivilsenat. Ur. v. 6. April 1937 i. S. A.-Werke Klingenberg Mosaikplattenfabrik GmbH. (Bekl.) w. B. als Verwalter im Konkurs über den Nachlaß des Kaufmanns G., alleinigen Inhabers der Firma S. & G. (Kl.). II 238/36.

I. Landgericht Frankfurt a. M.

Die Firma S. & G. in Fr. erhielt im Januar 1936 von dem Heeresbauamt B. den Auftrag zur Ausführung von Fliesenarbeiten (Lieferung und Einbau von Fußboden- und Wandplatten nebst Zubehör) für verschiedene Heeresbauten. Sie bezog die erforderlichen Materialien ihrerseits von verschiedenen Firmen und zwar 1. bestimmte Mengen Klingenberger Steinzeugplatten von der Beklagten; 2. bestimmte Mengen Wandplatten und Mosaikplatten von der Firma B. & B.; 3. bestimmte Mengen Torfitanlagen (Wandplatten usw.) von der Firma F. A.; 4. bestimmte Mengen Zement, Kalk usw. von der Firma K.

Die Lieferungen zu 1 und 2 und — nach Behauptung der Firma F. A. — auch die Lieferung zu 3 erfolgten auf Grund der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen Nr. 2 des „Mosaik- und Wandplatten-Verbandes“. Diese enthalten unter Nr. 6 zu Gunsten der Lieferfirma einen Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Bezahlung der Forderung aus der gesamten Geschäftsverbindung, jedoch mit der Maßgabe, daß der Käufer berechtigt sei, „die Ware im ordnungsmäßigen Geschäftsverkehr an einen Dritten

weiterzuberäußern oder für ihn zu verarbeiten". Sodann heißt es weiter:

„Alle Forderungsrechte an Abnehmer unseres Käufers, die aus der Weiterveräußerung, gegebenenfalls auch einschließlich Verarbeitung der von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren herrühren, sind in voller Höhe — also auch einschließlich des in dem Forderungsrecht des Käufers stehenden Gewinnes oder anderweitiger Gegenwerte — zur Sicherheit der uns noch zustehenden Kaufpreisforderungen mit Abschluß des Weiterveräußerungsvertrages an uns abgetreten, jedoch bleibt der Käufer bis auf Widerruf als unser Treuhänder zu ihrer Einziehung im eigenen Namen berechtigt und verpflichtet. . . Auf unser Verlangen hat der Käufer die Schuldner der betreffenden Forderung anzuzeigen und diese von der Abtretung der Forderung in Kenntnis zu setzen. Die Abtretung der Forderung wird von selbst hin-fällig, sobald der Käufer alle seine Schulden an uns vollständig bezahlt hat. . . Der von uns bezüglich unserer Lieferungen gemachte Eigentumsvorbehalt geht auch dann nicht unter, wenn einzelne Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen und der Saldo gezogen und anerkannt ist“.

In ähnlicher Weise sind auch die Lieferungen zu 4 unter sog. verlängertem Eigentumsvorbehalt nach Maßgabe der „Allgemeinen Muster-Lieferungsbedingungen des Reichsverbandes Deutscher Bau-stoffhändler e. V.“ erfolgt.

Der Alleininhaber der Firma S. & G., Kaufmann G., ist am 4. April 1936 verstorben. Über seinen Nachlaß ist im Mai 1936 das Konkursverfahren eröffnet; zum Konkursverwalter ist der Kläger bestellt worden, der infolge Ausschlagung der gesetzlichen Erben schon vorher als Nachlaßpfleger tätig gewesen war. Das Heeresbau-amt W. hat an die Firma S. & G. schon vor Bestellung des Klägers zum Nachlaßpfleger eine Abschlagszahlung von 6000 RM. geleistet. Am 16. und 18. April 1936 sind dann, nachdem die Beklagte den Kläger in seiner Eigenschaft als Nachlaßpfleger durch Schreiben vom 7. April 1936 wegen ihrer angeblich noch ausstehenden For-derungen aus der Heereslieferung und aus anderen Aufträgen im Gesamtbetrage von 14932,18 RM. auf ihren „verlängerten Eigen-tumsvorbehalt“ hingewiesen hatte, vom Heeresbauamt weitere Beträge von zusammen 6650 RM. abschlagsweise gezahlt worden.

Diese 6650 RM. hat der Kläger im Einverständnis mit der Beklagten auf ein Sonderkonto mit der Maßgabe angelegt, daß darüber nur gemeinschaftlich von den Parteien verfügt werden dürfe.

Der Kläger begehrt mit der vorliegenden Klage in seiner Eigenschaft als Konkursverwalter die Einwilligung der Beklagten, daß der auf Sonderkonto angelegte Betrag nebst Zinsen an ihn als alleinigen Berechtigten ausgezahlt werde. Er vertritt die Auffassung, daß der von der Beklagten und den anderen Lieferfirmen mit der Firma S. & G. vereinbarte sog. „verlängerte Eigentumsvorbehalt“ mangels Bestimmbarkeit der abgetretenen Forderungen rechtsunwirksam sei. Das Landgericht hat die Beklagte nach dem Klagantrage verurteilt. Die hiergegen unmittelbar eingelegte Revision blieb erfolglos.

Gründe:

Mit Recht geht das Landgericht davon aus, daß es sich bei den Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen des Mosaik- und Wandplattenverbandes, welche die Grundlage des vermeintlichen Anspruchs der Beklagten bilden, um Vertragsbedingungen handelt, die als allgemeine Norm für sämtliche Lieferungsverträge der dem Verband angeschlossenen Mitglieder gelten und diese Verträge in zahlreichen Beziehungen, namentlich auch hinsichtlich des Eigentumsvorbehalts und der Ersatzabtretung regeln sollen; die daher als „typische Urkunden“ anzusehen sind. Im Einklang mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. RGZ. Bd. 149 S. 96) wird daraus zutreffend gefolgert, daß bei der Auslegung einer solchen Urkunde alles Zufällige des einzelnen Streitfalles beiseite bleiben und die Auslegung nur aus dem Inhalt der Bedingungen selbst erfolgen muß. Hiernach ist daher auch die Frage der Wirksamkeit der darin enthaltenen vorweggenommenen Abtretung zukünftiger Forderungen, der Wirksamkeit des sog. verlängerten Eigentumsvorbehalts zu beurteilen. Diese Wirksamkeit hängt davon ab, ob die im voraus abgetretenen Forderungen im Augenblick ihrer Entstehung allgemein, d. h. bei Außerachtlassung aller Zufälligkeiten des Einzelfalles, bestimmbar sind. Zu diesen Zufälligkeiten gehört es im vorliegenden Falle, daß die bestellten Waren für bestimmte Bauten des Heeresbauamts verwendet werden sollten und daß der Vertrag mit dem Heeresbauamt, auf dem die nach Ansicht der Beklagten im voraus abgetretene Werklohnforderung beruht, zur Zeit der Abtretung

bereits abgeschlossen war. Denn es ist nicht die aus diesem Vertrage herrührende Werklohnforderung als solche ganz oder teilweise abgetreten, sondern eine nur gattungsmäßig bezeichnete, nämlich die aus der Weiterveräußerung der gelieferten Ware entstehende Forderung, gleichviel an wen die Weiterveräußerung erfolge. Die Firma S. & G. war der Beklagten gegenüber nicht einmal verpflichtet, die bei dieser bestellte Ware für die in Aussicht genommenen Heeresbauten zu verwenden. Die abgetretene Forderung ist nur dann bestimmbar, wenn kein Fall denkbar ist, in dem ihre nur gattungsmäßige Bezeichnung zu Zweifeln Anlaß gibt. Diese gattungsmäßige Bezeichnung dessen, was abgetreten werden soll (des Gegenstandes der Abtretung im weiteren Sinn), ist, wie bereits in der Entscheidung RGZ. Bd. 149 S. 100 zum Ausdruck gebracht ist, in doppelter Richtung einer Prüfung zu unterziehen: 1. hinsichtlich des Gegenstandes der Abtretung im engeren Sinn, d. h. hinsichtlich der Bestimmung des Schuldners und des Rechtsgrundes der abgetretenen Forderung und 2. hinsichtlich des Umfangs der Abtretung dieser Forderung.

Das Landgericht geht noch darüber hinaus, indem es nicht nur verlangt, daß die gattungsmäßige Bezeichnung des Gegenstandes der Abtretung (im weiteren Sinne) in keinem einzigen Fall zu Zweifeln Anlaß gebe, sondern daß die Lieferungsbedingungen als solche für jeden denkbaren Fall eine klare und eindeutige Regelung vorsehen. Eine solche Regelung vermißt es bei den vorliegenden Lieferungsbedingungen für den von ihm als durchaus möglich angesehenen Fall, daß ein Unternehmer die verschiedenen für einen Bau benötigten Wand- und Bodenplatten gleichzeitig bei mehreren Lieferanten bestelle und dabei jedem der Lieferanten die aus der Verwendung dieser Waren für denselben Bau herrührende Forderung nach diesen Lieferungsbedingungen abtrete. Für einen solchen Fall sei, so führt das Landgericht aus, ein Ausgleich der widerstreitenden Belange in den allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen nicht vorgesehen. Insbesondere sei nicht bestimmt, daß in solchem Falle mehrere gleichgeartete Ansprüche anteilmäßig an der abgetretenen Forderung berechtigt seien. Da an jeden Lieferanten die ganze Forderung gegen den Bauherrn abgetreten werde, schließe jeder das Recht des anderen aus. In diesem Falle erwiesen sich daher die allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen als unwirk-

sam, und diese Unwirksamkeit sei im Anschluß an die Entscheidung in RRG. Bd. 149 S. 96 eine allgemeine, indem sie die Lieferungsbedingungen ohne Rücksicht auf den Einzelfall unwirksam mache.

Demgegenüber weist die Revision zutreffend darauf hin, daß die Schwierigkeit in dem vom Landgericht angenommenen Fall sich nicht aus der mangelnden Bestimmbarkeit der abgetretenen Forderung, sondern aus der Gleichzeitigkeit der mehreren Abtretungen dieser Forderung ergebe; sie bestehe in gleicher Weise, wenn eine bereits begründete, ihrer Höhe nach bereits feststehende Forderung gleichzeitig an mehrere Dritte abgetreten werde. Es fragt sich jedoch, ob das Verlangen nach Bestimmbarkeit für jeden einzelnen Fall auf die gattungsmäßige Bezeichnung der abgetretenen Forderung zu beschränken ist oder ob auch die Bezeichnung des neuen Gläubigers in einer Weise zu erfolgen hat, daß über dessen Berechtigung unter keinen Umständen ein Zweifel aufstehen kann. Dies bedarf hier aber keiner Entscheidung, da im vorliegenden Falle schon die gattungsmäßige Bezeichnung der abgetretenen Forderung nicht unbedingt deren Bestimmbarkeit gewährleistet. Bei der Prüfung dieser Frage ist das Revisionsgericht, da es sich um die Auslegung typischer Urkunden handelt, an die Auslegung der Vorinstanz nicht gebunden und ohne weiteres befugt, diese Auslegung zu ergänzen.

Allerdings unterliegt die Bestimmung des Gegenstandes der Abtretung in dem oben dargelegten engeren Sinne bei den hier vorliegenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen des Mosaik- und Wandplattenverbandes keinen Schwierigkeiten. Abgetreten sind „alle Forderungsrechte an Abnehmer des Käufers, die aus der Weiterveräußerung, gegebenenfalls auch einschließlich Verarbeitung“ der von der Beklagten unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren erwachsen. Durch die ausdrückliche Einbeziehung der aus einer Verarbeitung der gelieferten Waren herrührenden Forderung ist — ebenso wie in dem Falle RRG. Bd. 149 S. 96 — das im Falle RRG. Bd. 142 S. 139 geäußerte Bedenken behoben, ob auch etwaige Werklohnforderungen, welche die Verarbeitung der gelieferten Ware voraussetzen, abgetreten werden sollen. Die Abtretung erstreckt sich auf alle Forderungen, die aus der Weiterveräußerung der gelieferten Ware entstehen, gleichviel ob die Ware in unverändertem Zustande oder nach erfolgter Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung weiterveräußert wird und ob es sich

dabei um eine Forderung aus einem Kauf (§§ 433 fgl. BGB.), aus einem Werklieferungsvertrag (§ 651 Abs. 1 das.) oder aus einem reinen Werkvertrag handelt, bei dem der Unternehmer nur gewisse Zutaten oder sonstige Nebensachen selbst zu beschaffen hat (§ 651 Abs. 2 i. V. mit den §§ 631 fgl. BGB.). Da die Lieferungsbedingungen sich auf Baustoffe bestimmter Art beziehen, ist sogar damit zu rechnen, daß ihre Weiterveräußerung durch Bearbeitung in Bauten erfolgt. Damit ist die abgetretene Forderung als solche erschöpfend bestimmt. Dies wird auch vom Landgericht angenommen und von der Revision, zumal da die Beklagte dadurch nicht beschwert ist, nicht beanstandet.

Zu erheblichen Bedenken gibt jedoch die Bestimmung des Umfangs der abgetretenen Forderung Anlaß. Das Landgericht geht — in Übereinstimmung mit der Beklagten — ohne weiteres davon aus, daß alle Ansprüche aus dem Vertrage, auf Grund dessen die Weiterveräußerung erfolgt ist, in vollem Umfange abgetreten werden sollen. Dies ist jedoch, wie der Kläger in der Revisionsinstanz zutreffend gerügt hat, nicht der Sinn der Sicherungsabtretung (des sog. verlängerten Eigentumsvorbehalts), wie er in den allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen zum Ausdruck kommt. Nach diesen Bedingungen sollen abgetreten sein „alle Forderungsrechte . . ., die aus der Weiterveräußerung, gegebenenfalls auch einschließlich Verarbeitung der . . . unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren herrühren, . . . in voller Höhe — also auch einschließlich des in dem Forderungsrecht des Käufers stehenden Gewinnes oder anderweitiger Gegenwerte“. Diese Abrede ist eindeutig für den Fall, daß die Ware als solche weiterverkauft wird; hier soll die gesamte Kaufpreisforderung, auch soweit sie Verdienstspanne des Käufers ist, übergehen. Dagegen ist die Abrede unklar für den Fall, daß die Platten von dem Erstkäufer als Material für ein von ihm auf Grund eines einheitlichen Bauvertrags zu errichtendes Bauwerk angeschafft worden sind und in dieses eingebaut werden. Hier paßt schon der Begriff der „Weiterveräußerung“ nicht genau; denn der Bauunternehmer veräußert die Baumaterialien nicht einzeln an die Besteller des Bauwerks, sondern sie werden dessen Eigentum durch die Tatsache des Einbaus in den dem Besteller gehörenden Grund und Boden. Immerhin böten hier die Worte „einschließlich Verarbeitung“ einen Behelf, um auch diesen Fall

in die Abtretungsabrede einzubeziehen. Zweifelhaft bleibt dann aber, was gemeint ist mit den „Forderungsrechten . . ., die aus der Weiterveräußerung . . . einschließlich Verarbeitung der . . . unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren herrühren“. Die Werklohnforderung für das Gesamtbauwerk kann darunter nicht verstanden werden. Dagegen spricht zunächst der Wortlaut der Abrede. Denn die Werklohnforderung für das Gesamtbauwerk rührt — auch wenn der Bau nach einem spezialisierten Kostenschlag ausgeführt wird — nicht aus einer Mehrzahl von Einzelverträgen über die Verarbeitung der einzelnen Baumaterialien, sondern aus dem einheitlichen Bauvertrag her. Dagegen spricht aber auch der vernünftige Sinn der Vereinbarung. Es kann nicht gemeint sein, daß bei einem Bau, der vielleicht viele 100000 RM. kostet, diese gesamte Bauforderung auf einen Lieferanten übergeht, der für einige hundert oder tausend Reichsmark Fliesen geliefert hat. Möglich bleibt freilich die Auslegung, daß die Forderung aus dem Bauvertrag insoweit auf den Lieferanten der Platten und Fliesen übergehen soll, als sie den Gegenwert für den Einbau jener Platten und Fliesen darstellt. Die Worte „in voller Höhe — also auch einschließlich des in dem Forderungsrecht des Käufers stehenden Gewinnes oder anderweitiger Gegenwerte —“ stehen dieser Auslegung nicht entgegen. Mit ihnen soll ersichtlich nur der Auffassung vorgebeugt werden, daß die Forderung nur in Höhe des Kaufpreises abgetreten werden solle, den sich der Lieferant der Platten und Fliesen ausbedungen hat. Damit käme der Abrede eine Bedeutung zu, die der Senat schon in RGZ. Bd. 142 S. 139 (142) für ungeeignet erklärt hat, den Umfang einer Vorausabtretung zu bestimmen. Dort ist die Abtretung der künftigen Forderung einer Fabrik gegen ihren Abnehmer „insoweit, als in ihr das Entgelt für das Rohmaterial eines gewissen Lieferanten steht“, mangels Bestimmbarkeit des Gegenstandes (genauer: Umfangs) der Abtretung für rechtlich unmöglich erklärt worden. Etwas wesentlich anderes enthalten aber auch die hier vorliegenden Lieferungsbedingungen nicht, wenn sie so, wie es vorliegend geschehen ist, ausgelegt werden. Für den Fall, daß die Platten von dem Erstkäufer als Material für ein von ihm auf Grund eines einheitlichen Bauvertrags zu errichtendes Bauwerk angeschafft und in dieses eingebaut worden sind, kann selbst ein Sachverständiger nur mit größter Mühe annähernd schätzen, welcher Anteil der von dem Bauherrn zu zahlenden

Gegenleistung in dem Teil der Leistung des Unternehmers steckt, für den die von dem Erstverkäufer gelieferten Platten verwendet worden sind. Dann ist aber den Anforderungen nicht genügt, die an die Bestimmbarkeit des Umfangs der Abtretung zu stellen sind; der abgetretene Forderungsteil muß sich vielmehr, um als bestimmbar gelten zu können, mit Sicherheit abgrenzen lassen. Sollte man jedoch mit der Beklagten der Meinung sein, daß die Forderung uneingeschränkt „in voller Höhe“ abgetreten werden solle, so ist ein solcher Wille in den vorliegenden Verkaufs- und Lieferungsbedingungen jedenfalls nicht mit genügender Klarheit zum Ausdruck gekommen. Es bedarf daher auch keiner Erörterung, ob eine etwaige uneingeschränkte Abtretung — bei der es übrigens im Falle mehrfacher Abtretungen gleicher Art mehr oder weniger vom Zufall abhängen würde, wem sie zugute käme, — noch mit den guten Sitten vereinbar wäre.

Hiernach ist der Umfang der Abtretung für den Fall, daß eine Verarbeitung, insbesondere der Einbau der Ware erfolgt, nicht genügend bestimmbar. Deshalb ist die Abtretung als solche aus den eingangs dargelegten Gründen unwirksam.